

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
UAbt. Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	27.12.2022
Zahl	08-A-ABH-45/45-2022 (002/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Frau Mag. ^a Unterwurzacher
Telefon	050 536 18523
Fax	050 536 18000
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Ecobat Resources Austria GmbH, Industriestraße 15, 9601 Arnoldstein;
Abfallwirtschaftliches Verfahren betreffend die Lagererweiterung in Form der Errichtung einer Rundbogenhalle –
Öffentliche Bekanntmachung

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung

über den Antrag der Ecobat Resources Austria GmbH, Industriestraße 15, 9601 Arnoldstein, vom 26.07.2022, idF vom 27.09.2022 sowie vom 16.12.2022, samt Einreichunterlagen, auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung einer Lagererweiterung; dies in Form der Errichtung einer Rundbogenhalle für die Lagerung von Radex Steinen.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde ordnet über den angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß § 37 Abs. 3 iVm den §§ 38 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idGF, iVm den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idGF, eine mündliche, örtliche Verhandlung an.

Verhandlungstag: **07. Februar 2023**

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr

Verhandlungsort: Ecobat Resources Austria GmbH, Industriestraße 15, 9601 Arnoldstein

Verhandlungsleiterin: **Mag.^a Annina Unterwurzacher**

Auflage des Antrags

Der oben angeführte Antrag, samt Einreichunterlagen, liegt in der Zeit von **09. Jänner bis 06. Februar 2023 während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, Zimmer Nr. 402, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist nach vorheriger Terminabsprache in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf oa. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch mittels Internet unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Ablauf der Verhandlung

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 genehmigungspflichtig und sind im Rahmen des konzentrierten Verfahrens gemäß § 38 leg. cit. auch die Belange der durch die geplante Lagererweiterung betroffenen Materiengesetze mit zu vollziehen.

1. Erläuterung des Vorhabens
2. Ortsaugenschein
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung seitens der beizugezogenen Fachbereiche vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes iVm den relevanten Bestimmungen der im Rahmen der abfallrechtlichen Verfahrenskonzentration mitanzuwendenden Rechtsmaterien laut dem vorliegenden Einreichprojekt
 - ❖ Sind zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 leg. cit. vorzuschreiben?
4. Feststellung (fachliche Beurteilung) durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten) gemäß den relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Protokollierung
5. Verfassen der Verhandlungsniederschrift

Belehrung

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, idgF, der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Landeshauptmann:

Mag.^a Unterwurzacher

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Die hs. **„Öffentliche Bekanntmachung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverhandlung“** wurde in der Zeit vom **09. Jänner 2023 bis 06. Februar 2023** an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes Arnoldstein sowie unter www.arnoldstein.gv.at, angeschlagen.

Angeschlagen am: 09. Jänner 2023
Abgenommen am: 06. Februar 2023

